

Solothurn, Februar 2020

Merkblatt Sorgfaltspflicht Carnet ATA/Carnet CPD

Der Carnet-Inhaber ist für die korrekte Abfertigung des Carnet ATA/CPD (in der Folge „Carnet“ genannt) verantwortlich. Wichtige Hinweise, die vor dem Ausfüllen des Carnets zu beachten sind:

- Das Carnet darf nur für die vorübergehende Einfuhr von Waren in Drittländer verwendet werden, die auf dem grünen Deckblatt als Vertragsländer aufgeführt sind.
- Das Carnet kann nur für Waren mit Schweizer Ursprung oder für definitiv in der Schweiz einfuhrverzollte ausländische Waren benützt werden. Der Carnet-Inhaber muss dies auch mit folgendem Satz unterhalb der Warenliste bestätigen:
Die aufgeführte Ware wurde bei der Einfuhr in die Schweiz verzollt.
- Kontrollieren Sie vor Ihrer Abreise, ob Sie genügend Carnet-Innenblätter (Trennabschnitte und Stammabschnitte) im Carnet für die vorgesehenen Reisen zur Verfügung haben und ob diese in der richtigen Reihenfolge eingeordnet sind. Falls Sie nicht genügend Trennabschnitt-Blätter (Reisen) haben, können Sie diese bei der Solothurner Handelskammer bestellen.
- Vor dem ersten Grenzübertritt ist das Carnet zu eröffnen. Sie haben die folgenden zwei Möglichkeiten.

Eröffnung Carnet innerhalb der Zoll-Öffnungszeiten:
Auskunft unter www.pwebapps.ezv.admin.ch.

Eröffnung Carnet ausserhalb der Zoll-Öffnungszeiten:
Das Carnet muss vorgängig bei einem Binnenzollamt (z.B. Aarau) eröffnet werden. Die darin aufgeführte Ware muss nicht mehr dem Zollamt vorgeführt werden.

- Lassen Sie das Carnet bei jedem Grenzübertritt abfertigen d.h. beim Ausgangs- und Eingangszollamt. Kontrollieren Sie nach jedem Grenzübertritt, dass der Zollbeamte alle notwendigen Stempel angebracht hat.
- Beachten Sie die auf dem Carnet die vorgemerkte Gültigkeitsdauer. Innerhalb dieser Zeit muss die Ware wieder in die Schweiz eingeführt werden. Die ausländischen Zollbehörden sind befugt, die Gültigkeitsdauer des Carnet einzuschränken. Eine Verlängerung der Gültigkeitsfrist ist nicht möglich.
Wird die Ware nicht fristgerecht wieder in die Schweiz eingeführt, erhebt die Solothurner Handelskammer, zusammen mit der Abrechnung der ausländischen Eingangsabgaben, zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.--.
- Retournieren Sie der Handelskammer das Carnet spätestens am Verfalltag. Um Sie möglichst vor Schaden zu bewahren, werden Sie von uns frühzeitig auf den Verfall der Gültigkeit des Carnet ATA aufmerksam gemacht. Für Aufforderungen zur Rückgabe nach Verfall der Gültigkeit verrechnen wir eine Bearbeitungsgebühr von CHF 40.--.

Schalteröffnungszeiten: Montag - Freitag 08.00 - 11.30 Uhr
13.30 - 16.30 Uhr